OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607557/2/FP**

Datum: **Linz, 11. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch B__, Rechtsanwälte in, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 02.05.2025, GZ: BHPE/925110000506/25, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahin Folge gegeben, dass die Strafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 6 Stunden) herabgesetzt wird. Im Punkt der Schuld wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) Folgendes vor:

„[…] Datum/Zeit:	07.09.2024, 02:15 Uhr
Ort:	A1 Westautobahn, Richtungsfahrbahn Wien, auf Höhe des Strkm. 205,210, im Gemeindegebiet von Vorchdorf, Bezirk Gmunden, OÖ.
Betroffenes Fahrzeug:	Omnibus, Kennzeichen: aaa (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 4 Abs. 2 zweiter Satz Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 […]"

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) und sprach aus, der Bf habe einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 35 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er aufgrund eines schweren Verkehrsunfalles auf der Gegenfahrbahn bremsen habe müssen.
Nach dem notwendigen Bremsvorgang habe der Bf bemerkt, dass zwei Personen im Bus am Gang seines Fahrzeuges gelegen seien. Der Beschuldigte sei dann sofort auf den Pannenstreifen gefahren und hat sich bei den Fahrgästen informiert, ob alles in Ordnung ist. Alle zwei Personen hätten leicht über Schmerzen geklagt, hätten aber angegeben, dass es schon wieder weitergehen könne. Die Musik sei wieder aufgedreht und wieder Alkohol konsumiert worden. Der Bf habe am Pannenstreifen auch seinen Chef angerufen. Der Bf habe Hilfe leisten wollen, aber die Verletzten hätten diese Hilfe nicht annehmen wollen und daher auf diese verzichtet.

Der Bf sei schon vom Bezirksgericht bestraft worden.

Eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 2 StVO bestehe dann nicht, wenn äußere Verletzungen nicht sichtbar und die Frage nach Verletzungen verneint würde.

Es liege ein Musterbeispiel für eine Vorgehensweise nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor.

Der Bf beantragte, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, eventualiter das Straferkenntnis „nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung („aber nur-wenn sie dies für nötig erachtet aufgrund des eindeutigen Sachverhalts) ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen;", in eventu eine Ermahnung zu erteilen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 12.06.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, da eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf im Ergebnis nur eine unzutreffende rechtliche Beurteilung geltend macht. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde nur für den Fall beantragt, dass das Gericht eine solche für erforderlich erachtet, was aufgrund des vollständig geklärten Sachverhalts und der Bindung an das bezirksgerichtliche Urteil nicht der Fall ist. Mit Ausnahme der Einholung des Aktes des Strafgerichtes, dessen wesentliche Teile im Akt liegen, hat der Bf keine Beweisanträge gestellt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 07.09.2024 um 02:15 Uhr einen Bus mit dem Kennzeichen aaa auf der Westautobahn, Richtungsfahrbahn Wien, auf Höhe von Strkm. 205,210, im Gemeindegebiet von Vorchdorf.
Der Bf musste aufgrund von auf der Fahrbahn liegenden Wrackteilen stark abbremsen, wodurch zwei Fahrgäste, die im Begriff waren die Toilette aufzusuchen bzw. zu verlassen, zu Sturz kamen und verletzt wurden.
Der Bf sah die beiden Fahrgäste im Fahrgastraum liegen und hielt den Bus am Pannenstreifen an.

Der Bf bringt auf Seite 5 seiner Beschwerde Folgendes vor:
„Nach dem notwendigen Bremsvorgang hat der Beschuldigte bemerkt, dass eben die zwei Personen im Bus am Gang seines Fahrzeuges lagen. Der Beschuldigte ist dann sofort auf den Pannenstreifen gefahren und hat sich bei den Fahrgästen informiert, ob alles in Ordnung ist. Alle zwei Personen klagten leicht über Schmerzen, gaben aber an, dass es schon wieder weitergehen könne! Die Musik wurde wieder aufgedreht und wieder Alkohol konsumiert. Der Beschuldigte hat am Pannenstreifen auch seinen Chef angerufen. Das heißt, es steht eindeutig fest, dass der Beschuldigte Hilfe leisten wollte, aber die Verletzten diese Hilfe nicht annahmen und nicht wollten und daher darauf verzichtet haben."

Der Bf wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Gmunden vom 02.04.2025, GZ: 4U19/25, rechtskräftig am 08.04.2025, wegen einer Tat nach § 94 Abs. 1 StGB (Imstichlassen eines Verletzten) verurteilt.

II.3. Beweiswürdigung

„Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2009, 2007/16/0161, mwN), entfaltet ein rechtskräftiges Strafurteil bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen sein Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen." (VwGH 16.05.2025, Ra 2025/15/0034)

Dass die beiden Personen, die aufgrund des Bremsmanövers des Bf im Bus gestürzt sind, verletzt wurde und der Bf die erforderliche Hilfe nicht geleistet hat, ergibt sich sohin für das Verwaltungsgericht verbindlich, aus dem im Akt erliegenden Strafakt des Bezirksgerichtes Gmunden (Strafkarte, Urkunde über die bedingte Strafnachsicht).
Im Übrigen bestreitet der Bf gar nicht, dass die beiden Personen gestürzt sind und verletzt wurden, lediglich legt er dar, diese hätten gesagt, „es könne weiter gehen", woraus der Bf (auf rechtlicher Ebene) ableitet nicht verpflichtet gewesen zu sein, die Polizei zu verständigen.

III. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 1 bis 4 StVO lautet:

§ 4. Verkehrsunfälle.
(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizeidienststelle verständigen.
(3) Auch der Zeuge eines Verkehrsunfalles hat, sofern die nach Abs. 2 verpflichteten Personen nicht für erforderliche Hilfe sorgen, den verletzten Personen die ihm zumutbare

Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter erheblicher eigener Gefährdung oder Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre. Ist der Zeuge zur Hilfeleistung nicht fähig, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die gleichen Verpflichtungen wie der Zeuge eines Verkehrsunfalles haben auch Personen, die am Ort eines Verkehrsunfalles dessen Folgen wahrnehmen, es sei denn, daß nach den Umständen am Unfallsort die eigene Hilfeleistung oder die Besorgung fremder Hilfe offensichtlich nicht mehr erforderlich ist.
(4) Jedermann ist unter den im Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen verpflichtet, die Herbeiholung einer Hilfe bei einem Verkehrsunfall zu ermöglichen. […]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 4 Abs. 2 StGB haben die im Abs. 1 genannten Personen, also alle Personen, die am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange stehen, sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, Hilfe zu leisten;[…] Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

Der Bf hat den von ihm gelenkten Bus auf der Autobahn stark abbremsen müssen, was dazu geführt hat, dass im Bus Personen zu Sturz gekommen sind und verletzt wurden.

„Unter einem Verkehrsunfall ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und zumindest einen Sachschaden zur Folge hat, zu verstehen (Hinweis: E 25. September 1991, 91/02/0047). Hiebei besteht die Verpflichtung des Lenkers zum sofortigen Anhalten des Fahrzeuges gemäß § 4 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960, und zwar auch dann, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (Hinweis: E 17.6.1992, 91/03/0286)." (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176)

Zumal es sich hier um ein Ereignis im Rahmen des Straßenverkehrs gehandelt hat und ein Personenschaden eingetreten ist, lag ein Verkehrsunfall vor.
Der Bf stand auch mit dem Verkehrsunfall ursächlich in Zusammenhang, weil es sein Bremsmanöver war, das die Personen zu Sturz gebracht hat. Hätte der Bf nicht gebremst, wären die Fahrgäste nicht gestürzt und wären nicht verletzt worden (conditio sine qua non).
Ob der Bf am Unfall schuld war, ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 4 Abs. 2 StGB nicht relevant.

Demnach war der Bf verpflichtet Hilfe zu leisten und die Polizei zu verständigen.

Eine solche Verpflichtung besteht, wie der Bf in seiner Beschwerde richtig darlegt nur dann nicht, wenn Verletzungen nicht erkennbar und von der betroffenen Person verneint werden.

„E 116. Sind keine Verletzungen erkennbar und wird die Frage nach Verletzungen verneinend beantwortet, so besteht keine Verständigungspflicht iSd Abs 2, sofern die Frage nicht an Personen gerichtet wird, von denen schon nach dem äußeren Anschein angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage seien, den Inhalt oder die Tragweite ihrer Erklärung zu erkennen, zB Betrunkene oder Kinder VwGH 11. 5. 1984, 83/02/0515; 20. 9. 1989, 89/03/0021; 15. 12. 1999, 99/03/0406."
[*Pürstl,* StVO-ON[16] § 4 E 116 (Stand 15.09.2023, rdb.at)]

Anders als der Bf in seiner Beschwerde darlegt war das aber gegenständlich nicht der Fall.
Dem Bf wurde von den Unfallopfern nach eigenem Vorbringen gesagt, sie hätten Schmerzen. Aufgrund der Verurteilung vor dem Bezirksgericht steht fest, dass die Unfallopfer tatsächlich verletzt waren, und der Bf darum wusste.

Aus dem Umstand, dass die Betroffenen gesagt haben, dass der Bf weiterfahren solle, kann nicht abgeleitet werden, dass keine Verletzungen bei den zu Sturz gekommenen Personen vorlagen. Dass Hilfe auch erforderlich war und vom Bf nicht im notwendigen Ausmaß geleistet wurde, ist Gegenstand des Strafurteiles.
Weiters klagt der Bf in seiner Beschwerde darüber, dass die Personen im Bus in hohem Ausmaß alkoholisiert gewesen seien und er deshalb „viel mitmachen" musste.

Der Bf übersieht in seinen Ausführungen, dass ihm (wegen Zuständigkeit des Strafgerichtes nach der strengeren Norm des § 94 Abs. 1 StGB) nicht zum Vorwurf gemacht wurde, er habe keine Hilfe geleistet, sondern, dass er die Polizei nicht verständigt hat.
Die Aussage, es könne weitergehen, durfte vom Bf nicht dahingehend interpretiert werden, dass Personen nicht verletzt gewesen sind.
Dies war aber nach dem Vorbringen des Bf ohnehin nicht der Fall, zumal die Personen dargelegt haben, sie hätten Schmerzen. Zudem ist eine der Personen bewusstlos gewesen.

Es war sohin augenscheinlich (und wurde strafgerichtlich festgestellt), dass Verletzungen eingetreten sind und der Bf von ihnen wusste.

E 94. Die Verständigungspflicht besteht auch bei Vorliegen „nicht nennenswerter" Verletzungen. VwGH 18.6.1964, 423/64 ZVR 1965/22; OGH 19. 6. 1975, 7 Ob 115/75 ZVR 1976/36. [aaO E94]

E 94/3. Die Beobachtung, dass sich die Beifahrerin nach dem Unfall das Genick gehalten hat, hätte dem Bf jedenfalls Grund zur Annahme geben müssen, dass die Genannte bei dem VU verletzt worden sein könnte. Er wäre zumindest verpflichtet gewesen, sich durch eine Befragung der Beifahrerin nach einer allfälligen Verletzung eine diesbezügliche Gewissheit zu verschaffen. VwGH 10. 10. 1990, 90/03/0210. [aaO E94/3]

Es bestand also schon aufgrund des Umstandes, dass Personen im Bus zu Sturz gekommen sind und über Schmerzen geklagt haben Grund zur Annahme, dass es zu Verletzungen gekommen ist, woraus sich eine Verpflichtung des Bf ergab, sich entsprechend zu erkundigen und danach die Polizei zu rufen. Die Erkundigungspflicht bestand im Übrigen nicht dahingehend, ob die Verletzten wollten, dass weitergefahren werde, sondern dahin, ob sie verletzt waren. Bei entsprechender Sorgfalt hätte es dem Bf auffallen müssen, dass die beiden Personen verletzt waren, weil bei einem derartigen Unfall und insbesondere einem Sturz, der eine Bewusstlosigkeit zur Folge hatte und über Schmerzen geklagt wird, mit Verletzungen gerechnet werden muss (vgl. VwGH 25.11.1985, 85/02/0208).

Es trifft darüber hinausgehend nicht zu, dass – wie dies in der Beschwerde dargestellt wird – bei einem Verzicht auf die Herbeiholung der Polizei durch den Verletzten, keine Meldepflicht bestehe.

Anders als der Bf zu vermeinen scheint, geht es bei der Meldepflicht nicht primär um die Versorgung von Verletzten (dies wird durch die Hilfeleistungspflicht abgedeckt), sondern um die Sicherung von Beweisen zum Zwecke der Durchführung des gerichtlichen Strafverfahrens bzw. eines allfälligen Zivilverfahrens (vgl. VfGH 15.10.1962, B 122/62 ZVR 1963/132).

Aus diesem Grund liegt auch keine Doppelbestrafung vor, wenn der Bf bereits gerichtlich wegen § 94 Abs. 1 StGB verurteilt wurde, weil diese Bestimmung die Versorgung der Verletzten und deren Gesundheit im Blick hat, § 4 Abs. 2 2. Fall StVO aber die Sicherstellung eines geordneten gerichtlichen Strafverfahrens und allenfalls des Zivilverfahrens (aaO Anm. 15). Im ersten Fall ist das betroffene Rechtsgut also die Gesundheit, im hier gegenständlichen Fall die Rechtspflege.

Wie die belangte Behörde auch hier zutreffend ausgeführt hat, kann auf die Verpflichtung des Bf, die Polizei zu verständigen seitens des Verletzten nicht verzichtet werden (aaO Anm. 15).

Schließlich kommt die vom Bf ins Treffen geführte Ausnahmebestimmung, die sich an Lenker von Schienenfahrzeugen oder Omnibussen im Kraftfahrlinienverkehr richtet, vorliegend nicht zur Anwendung, zumal der im gegenständlichen Fall gelenkte Bus gerade nicht im Kraftfahrlinienverkehr betrieben wurde und insofern keine Gefahr bestand, dass der Fahrplan nicht eingehalten wird.

Auch die Frage, ob die Verständigung der Polizei im vorliegenden Fall sinnvoll gewesen wäre oder diese „nicht einmal Zeit gehabt hätte" ist nicht von Relevanz, weil das Gesetz dem Verpflichteten kein Recht einräumt, diese Beurteilung vorzunehmen.

Der Bf war insofern verpflichtet, sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Zumal der Bf dies nicht getan hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 2 2. Fall StVO erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die StVO über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Wie bereits oben ausgeführt, musste der Bf aufgrund der Umstände davon ausgehen, dass sich Passagiere bei seinem Bremsmanöver verletzt haben und ist gerichtlich festgestellt, dass er dies auch wusste.

Das Vorbringen des Bf stützt sich im Wesentlichen darauf, dass er Hilfe geleistet hat bzw., dass die Verletzten auf Hilfeleistung verzichtet hätten und schließt daraus unzutreffend, dass diesfalls auch eine Meldepflicht nicht bestünde. Die Beschwerde äußert sich allerdings nicht dazu, warum es dem Bf nicht möglich gewesen ist, die Polizei zu verständigen. Der Bf hat daher kein Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn zu entlasten.

Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.3. Strafbemessung

IV.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.3.2. Die gegenständliche Strafbestimmung sieht für Taten, wie die Vorliegende, Strafen zwischen 36 und 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden bis 6 Wochen) vor.

Die belangte Behörde hat eine Strafe von 350 Euro verhängt.
Sie ging von einem Einkommen von 1.800 Euro, 30.000 Euro Schulden und einer Sorgepflicht aus.
Die Behörde wertete eine Verwaltungsvorstrafe (Geschwindigkeitsverstoß) als erschwerend.

Der erkennende Richter geht davon aus, dass die herangezogene Vorstrafe nicht als Erschwerungsgrund in Betracht kommt, weil sie nicht das gleiche Rechtsgut betrifft, wie die gegenständliche Tat. Wie bereits ausgeführt, hat § 4 Abs 2 2. Fall die Rechtspflege im Blick, nicht aber die Sicherheit im Straßenverkehr. Zudem beruht die Tat nicht auf der gleichen schädlichen Neigung.
Der Bf ist daher aber jedenfalls nicht unbescholten, sodass ihm kein Milderungsgrund zugute kommt..

Hinzu kommt, dass dem Bf durchaus maßgebliches Verschulden anzulasten ist.
Der Bf wusste um die Schmerzen der Passagiere, entschied sich aber dennoch weiterzufahren, ohne die Polizei zu verständigen. Gerade als Berufskraftfahrer musste ihm klar sein, dass er dazu verpflichtet ist.

In Anbetracht dieser Umstände und der uneinsichtigen Verantwortung des Bf, der die Tat herunterspielt, erachtet das Gericht aus spezialpräventiven Gründen eine spürbare Strafe als erforderlich, um dem Bf die Tragweite seines Handelns vor Augen zu führen.

Auch aus generalpräventiven Gründen sind bei Fahrerfluchtdelikten, gerade bei Personenschäden, empfindliche Strafen erforderlich, um der Bevölkerung vor Augen zu führen, dass es sich um keine Kavaliersdelikte handelt.

Aufgrund der fehlenden Vorstrafe und des nicht sehr hohen Einkommens, ist die Strafe geringfügig zu reduzieren.

Eine Anwendbarkeit des § 20 VStG (Minderung unter die Mindeststrafe) kommt nicht in Betracht.

IV.3.3. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt schon angesichts der hohen Bedeutung des verletzten Rechtsguts nicht in Betracht. Im Übrigen hat der Bf das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt. Es kann keine Rede davon sein, dass er sich vorbildlich verhalten hat und alles getan hat, was zu tun war. Der Bf war verpflichtet, die Polizei zu verständigen. Dies hat er nicht getan. Das Verschulden ist nach dem Gesagten nicht geringfügig.

IV.3.4. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist im Verhältnis zur neu bemessenen Geldstrafe herabzusetzen.

Dem Bf ist gemäß § 64 VStG auch ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens iHv 10 % aufzuerlegen. Auch dieser Betrag ist entsprechend zu reduzieren.

IV.3.5. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Punkt der Strafe Folge zu geben, diese im Punkt der Schuld abzuweisen.
Aufgrund des teilweisen Obsiegens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im

Erkenntnis wurden die Judikatur des VwGH ausführlich behandelt und wurde von ihr nicht abgewichen. Die Strafbemessung erfolgt im Rahmen des Ermessens. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl